

Herstellerbescheinigung TriNotar

der

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wolters-Kluwer-Straße 1
50354 Hürth

Hiermit bescheinigen wir, dass die von uns vertriebenen notarspezifische Fachanwendung „TriNotar“ ab der Version 22.100.3740

nach §11 Abs. 1 DNot:

den nachfolgend unter Ziffer I und II näher bezeichneten Anforderungen genügt:

- I.
 - a. Für in der Fachanwendung geführte elektronische Nebenakten kann ein vollständiger, strukturierter Datensatz, der die Nebenakte und die darin aufgenommenen Dokumente beschreibt und dem von der Bundesnotarkammer zuletzt zu § 43 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV bekanntgemachten Schema entspricht (derzeit die Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020, DNotZ 2020, 881 mit Veröffentlichung des technischen Schemas auf www.bnotk.de/veroeffentlichungen), jederzeit hergestellt und in das Dateisystem exportiert werden (§ 43 Absatz 1 Satz 1 und 2 NotAktVV i.V.m derzeit Ziffer 1 Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020).
 - b. In elektronische Nebenakten aufgenommene Dokumente werden dabei in ein allgemein gebräuchliches Dateiformat exportiert (§ 4 Absatz 2 Satz 1, § 43 Absatz 1 Satz 2 NotAktVV i.V.m. derzeit Ziffer 2 Nebenakten-Datensatz-Bekanntmachung-2020).
- II. Die in der Fachanwendung geführten elektronischen Nebenakten können jederzeit in das Dateiformat überführt werden, das für Dokumente in der elektronischen Urkundensammlung vorgeschrieben ist (derzeit PDF/A-1b, § 43 Absatz 2, § 35 Absatz 4 Satz 2 NotAktVV i.V.m derzeit Ziffer 2 Urkundenarchiv-Dateiformat-Bekanntmachung-2022, DNotZ 2021, 916).

nach §11 Abs. 2 DNot:

bei der Führung des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses oder der elektronischen Urkundensammlung den nachfolgend unter Ziffer I und II näher bezeichneten Anforderungen genügt:

- I. Es werden ausschließlich die von der Bundesnotarkammer bereitgestellten Schnittstellen zur Datenübernahme verwendet.
- II. Die Anbindung dieser Schnittstellen wird ausschließlich entsprechend den Vorgaben der Bundesnotarkammer umgesetzt.

nach § 19 Abs. 4 /Abs. 5 der Abgabensatzungen der Notarkasse und Ländernotarkasse:

bei der Führung des Kostenregisters den nachfolgenden Anforderungen genügt:

- I. Bei automatisationsgestützter Registerführung (§19 Abs. 4 der Abgabensatzung):
Nach Ausdruck des Monatsabschlusses ist eine nachträgliche Veränderung der mit dem Ausdruck abgeschlossenen Eintragungen ausschließlich für Rück- und Querverweise auf andere Eintragungen und Eintragungen in einer Bemerkungsspalte oder von dem Muster zu §19 Abgabensatzung nicht vorgesehenen zusätzlichen Spalten möglich.
- II. Bei vollständiger elektronischer Registerführung (§19 Abs. 5 der Abgabensatzung):
 - a. Eine monatliche Abschlussdatei (Monatsdatei) kann im XML-Dateiformat nach XML-Schemavorgabe der Notarkasse bzw. Ländernotarkasse nebst grafischem Repräsentant im PDF-Format erstellt werden.
 - b. Die Monatsdatei ist so strukturiert, dass die im Muster zu §19 der Abgabensatzung vorgesehenen Daten unter Verwendung allgemein gebräuchlicher Anwendungsprogramme nach einzelnen Spalten der Anlage aufbereitet darstellbar sind und die Summen automatisiert berechnet werden können.
 - c. Die Monatsdatei kann von dem Notar mit einer nicht im Lieferumfang enthaltenen Drittanwendung elektronisch signiert werden und somit den Inhalt gegen Veränderungen schützen.
 - d. Zum Jahresabschluss wird eine den Vorgaben entsprechende Jahresdatei exportiert.

Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Anforderungen auch bei zukünftigen Änderungen an unserer Fachanwendung zu erfüllen.

Hürth, den 08.09.2022



Ralph Vonderstein
Geschäftsführer
Leiter Geschäftsbereich Legal Software